

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 14. Juli 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-70)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| 1. Teil: Allgemeine Vorschriften | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen | 2 |
| § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit | 2 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse | 3 |
| § 5 Modularisierung, ECTS | 3 |
| § 6 Kontrollprüfungen | 4 |
| § 7 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | 4 |
| § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan | 4 |
| § 10 Unterrichtssprache | 4 |
| 2. Teil: Durchführung der Prüfungen | 4 |
| § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren | 4 |
| § 11a Multiple Choice Prüfungsverfahren | 5 |
| § 12 Anmeldung zu Prüfungen | 7 |
| § 13 Bewertung von Prüfungen | 7 |
| § 14 Wiederholung von Prüfungen | 7 |
| § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen | 7 |
| § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium | 8 |
| § 17 Bestehen der Master-Prüfung | 8 |
| § 18 Bildung der Gesamtnote | 8 |
| § 19 Übergabe der Master-Urkunde | 8 |
| 3. Teil: Schlussvorschriften | 9 |
| § 20 Inkrafttreten | 9 |

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht wird von der Juristischen Fakultät der JMU zusammen mit der Partneruniversität Baku (Aserbaidschan) als konsekutiver Studiengang mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) angeboten. ²Neben der Möglichkeit, den Masterstudiengang ausschließlich an der Universität Würzburg zu absolvieren, können die Studierenden aufgrund eines von beiden Partneruniversitäten festgelegten gemeinsamen Studienprogramms auch einen Teil ihres Studiums an der Universität Baku verbringen. ³Gemäß diesem Programm wird nach einem an beiden Universitäten absolvierten Studium der "Master"-Abschlussgrad jeweils von beiden Partneruniversitäten verliehen. ⁴Der von der JMU verliehene Grad des „Master of Laws“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. ⁵Hinsichtlich der Verleihung eines akademischen Grades an der Universität Baku gelten deren gesonderte Regelungen.

(2) ¹Das Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnis des wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich des europäischen Handels- und Wirtschaftsrechts sowie Europarechts, Europäisches Verfassungsrecht zu vermitteln. ²Durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens soll der bzw. die Studierende die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen, an sie oder ihn herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits aus dem Erststudium (das zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschluss geführt hat) erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen. ³Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch begrenzten Umfang in der Lage sind, eine praktische oder theoretische Aufgabe nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten. ⁴Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet des Europäischen Rechts.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Europäischen Rechts überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet des Europäischen Rechts.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht kann ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

| <i>Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | |
|----------------------------------|--------------------|--|
| Pflichtbereich | 75 | |
| Wahlpflichtbereich | 15 | |
| Abschlussarbeit | 30 | |
| <i>gesamt</i> | 120 | |

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht erfordert einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums in Rechtswissenschaft an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss; hinsichtlich der an der JMU vorhandenen Studiengänge werden diese Abschlüsse in den Rechtswissenschaften durch eine bestandene Erste Juristische Staatsprüfung oder eine bestandene Erste Juristische Prüfung nachgewiesen.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Studium für das jeweils folgende Wintersemester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 3) festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Dem Antrag ist der Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus dem in Abs. 1 genannten Erst-Studiengang beizufügen. ³Unterlagen gemäß Satz 2 können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden.

(3) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(4) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium nicht gegeben. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studiengang zugelassen.

(6) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin hiervon abweichen; insbesondere kann eine Befreiung von dieser Nachweispflicht unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass an dem im 1. Fachsemester angebotenen fachspezifischen Sprachtraining (Fachsprache I) erfolgreich teilgenommen wird. ⁴Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der oder die Studierende mit Ablauf des 1. Fachsemesters zu exmatrikulieren.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere Mitglieder der Juristischen Fakultät der Universität Baku sowie die Fachstudienberater und –beraterinnen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören. ²Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin sein.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Juristische Fakultät gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple Choice Prüfungsverfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der

Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert.

¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios sollen von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Juristischen Fakultät zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

| <i>Bereich bzw. Unterbereich</i> | <i>ECTS-Punkte</i> | | <i>Gewichtungsfaktor für</i> | |
|----------------------------------|--------------------|--|------------------------------|-------------------|
| | | | <i>Bereichs-note</i> | <i>Gesamtnote</i> |
| Pflichtbereich | 75 | | | 75/120 |
| Wahlpflichtbereich | 15 | | | 15/120 |
| Abschlussarbeit | 30 | | | 30/120 |
| <i>gesamt</i> | 120 | | | |

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

¹Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Juristischen Fakultät. ²Darüber hinaus kann die Übergabe der Master-Urkunden auch an der Universität Baku erfolgen.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Juni 2011.

Würzburg, den 14. Juli 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master of Laws (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurden am 14. Juli 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juli 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2011.

Würzburg, den 15. Juli 2011

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

*Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss
"Master of Laws" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)*

(Verantwortlich: Juristische Fakultät)

Stand: 2011-06-07

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit;
TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit **gleichem Namen** bestehen, sind Modul und Teilmodul in einer Zeile zusammengefasst; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 beigefügt.

Bei **mehreren Prüfungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese gleich gewichtet, sofern nicht anderes dazu angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|--|---------|--|------------|-------------|-------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------------|--|---|
| Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 02-ER-SS/-1 | 2011-WS | Summer School | V | 5 | 1 | | B/NB | Klausur (ca. 60 Min) | Deutsch | | Es wird eine regelmäßige Teilnahm vorausgesetzt. ¹ |
| 02-ER-FS1/-1 | 2011-WS | Fachsprache 1 | V+K | 10 | 1 | | NUM | Klausur (ca. 60 Min) | Deutsch | | |
| 02-ER-GER1/-1 | 2011-WS | Grundlagen des Europarechts 1 | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER- | 2011-WS | Grundlagen des Europarechts 2 | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min.) | Deutsch oder Eng- | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|--|---------|---|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| GER2/-1 | | | | | | | | | lisch | | |
| 02-ER-GER3/-1 | 2011-WS | Grundlagen des Europarecht 3 | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min.) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-FS2/-1 | 2011-WS | Fachsprache 2 | V+K | 10 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch | | |
| 02-ER-ÖRVR/-1 | 2011-WS | Europäisches Öffentliches Recht und Verfassungsrecht | V+K | 10 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-WRP/-1 | 2011-WS | Wirtschafts- und Privatrecht | V+K | 10 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-GZE/-1 | 2011-WS | Grundzüge des Europarechts, Europäisches Verfassungsrecht und Europäisches Binnenmarktrecht | V+K | 15 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 02-ER-W01/-1 | 2011-WS | Europäische Verfassungsrechtsrechtsverletzung | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W02/-1 | 2011-WS | Europäischer Grundrechtsschutz | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W03/-1 | 2011-WS | Europäisches Beihilferecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|-----------------|---------|---|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|---------------------------------------|-----------------------|--|--|
| 02-ER-W04/-1 | 2011-WS | Europäisches Vergaberecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W05/-1 | 2011-WS | Europäisches Kartellrecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W06/-1 | 2011-WS | Deutsches und europäisches Umweltrecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W07/-1 | 2011-WS | Europäisches Privatrecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W08/-1 | 2011-WS | Europäisches Wirtschaftsrecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W09/-1 | 2011-WS | Europäisches Verbraucherschutzrecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W10/-1 | 2011-WS | Europäisches Gesellschaftsrecht | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-W11/-1 | 2011-WS | Recht des unlauteren Wettbewerbs mit europäischen Bezügen | V+K | 5 | 1 | | NUM | Klausur (Ca. 60 Min) | Deutsch oder Englisch | | |

| Kurzbezeichnung | Version | Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch) | Art der LV | ECTS-Punkte | Dauer (Sem.) | TN und Auswahl | Bewertung | Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung | Prüfungssprache | Zuvor bestandene Module und Teilmodule | Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen |
|---|---------|--|------------|-------------|--------------|----------------|-----------|--|-----------------------|--|--|
| 02-ER-W12/-1 | 2011-WS | Praktikum bei Unternehmen, Kanzleien oder Behörden | P | 5 | 1 | | B/NB | Protokoll (Ca. 3 S.) | Deutsch | | Es wird eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt. ¹ |
| Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte) | | | | | | | | | | | |
| 02-ER-MA | 2011-WS | Abschlussarbeit | | 30 | 1 | | | | | | |
| 02-ER-MA-1 | 2011-WS | Masterthesis Europäisches Recht / Wirtschaftsrecht | A | 25 | 5 Mo | | NUM | Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (50-70 S.) | Deutsch oder Englisch | | |
| 02-ER-MA-2 | 2011-WS | Kolloquium | K | 5 | 1 | | NUM | Mündliche Prüfung (Ca. 45 Min) | Deutsch | | |

¹ Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme ist auch dann noch anzunehmen, wenn maximal zwei Veranstaltungen versäumt worden sind. Eine regelmäßige Teilnahme kann, im Falle eines von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Grundes, auch bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten angenommen werden. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist gegenüber dem oder der Veranstaltungsleiter/in entsprechend zu begründen.